

- Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
 5. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.
 Danach werden unbeachtlich
- eine beachtliche Verletzung der unter 2a), 2b) und 2c) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
6. auf § 7 Abs. 6 GO NRW.

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Br 217 – Fußballpark Borussia – als Satzung in Kraft.

Dortmund, den 18.01.2013

Ullrich S i e r a u
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen in Dortmund-Innenstadt-West

Aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Buchstabe e) der Hauptsatzung vom 05.04.2011 der Stadt Dortmund in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.10.2011 hat die Bezirksvertretung Dortmund-Innenstadt-West in ihrer Sitzung am 30.01.2013 nachstehende Allgemeinverfügung beschlossen:

Mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung werden die folgenden Platzflächen gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraßen gewidmet:

Leonie-Reygers-Terrasse
 Park der Partnerstädte

Der Gemeingebrauch der Platzanlagen zu 1. und 2. ist auf den

Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt. Die Platzanlage zu 2. steht darüber hinaus dem Lieferverkehr in der Zeit von 21:00 Uhr bis 11:00 Uhr zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Beschluss der Bezirksvertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Begründung und ein Plan, aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund, Königswall 14, Zi. 101, während der Verkehrsstunden, montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Dortmund, 15.02.2013

Ullrich S i e r a u
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Teileinziehung von Straßen in Dortmund-Hörde

Aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) i.V.m. § 20 Abs. 2 Buchstabe e) der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.04.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.10.2011 hat die Bezirksvertretung DO-Hörde in ihrer Sitzung vom 29.01.2013 folgendes beschlossen:

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes

Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) beschließt die Bezirksvertretung die Teileinziehung für die Alfred-Trappen-Straße (Abschnitt Friedrich-Ebert-Straße bis Wallrabenhof) sowie der Friedrich-Ebert-Straße (Abschnitt Alfred-Trappen-Straße bis Höder Rathausstraße) zu Lasten des Kraftfahrzeugverkehrs. Ausgenommen hiervon bleiben der Be- und Entladeverkehr in der Zeit von 19:00 Uhr bis 11:00 Uhr sowie die ganztägige Zufahrt zum Hausgrundstück Friedrich-Ebert-Straße 5.

Die Absicht der Teileinziehung wurde gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW am 11.09.2012 durch die Bezirksvertretung beschlossen und am 05.10.2012 veröffentlicht, um für den vorgeschriebenen Zeitraum von drei Monaten Gelegenheit für Einwendungen zu geben. Es sind keine Einwendungen erhoben worden.

Somit kann die Teileinziehung der Maßnahme gemäß § 7 StrWG NRW aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles verfügt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Kundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss der Bezirksvertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Begründung und ein Plan, aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund, Königswall 14, Zi. 101, während der Verkehrsstunden, montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Dortmund, 15.02.2013

Ulrich S i e r a u
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beabsichtigten Einziehung eines Parkplatzes in Dortmund-Lütgendortmund

Aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) i.V.m. § 20 Abs. 2 Buchstabe e) der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.04.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.10.2011 hat die Bezirksvertretung DO-Lütgendortmund in ihrer Sitzung am 22.01.2013 folgendes beschlossen:

Gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) beschließt die Bezirksvertretung die Einleitung der Einziehung der Parkplatzanlage an der Lütgendortmunder Straße (gegenüber dem Busbahnhof, westlich der Einmündung Limbecker Straße).

Nach Bekanntmachung des Beschlusses der beabsichtigten Einziehung und Ablauf einer dreimonatigen Einwendungsfrist kann nach abermaligem Beschluss der Bezirksvertretung die Maßnahme verfügt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss der Bezirksvertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Begründung und ein Plan, aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund, Königswall 14, Zi. 101, während der Verkehrsstunden, montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Dortmund, 15.02.2013

Ulrich S i e r a u
Oberbürgermeister

